

## **Ausbau der FÜS 2 Bernbacher Straße zwischen KÜlsheimstraße und Sportplatz**

### **- Straßenbauarbeiten**

### **Vergabe der Bauleistung**

#### **I. Dringliche Anordnung gemäß Art. 37 GO**

Der Auftrag für die Straßenbauarbeiten für den Ausbau der FÜS 2 Bernbacher Straße zwischen KÜlsheimstraße und Sportplatz wird der Firma Meyer GmbH, Windsbach, gem. Angebot in Höhe von 999.606,66 €, übertragen.

#### **Zum Hinweis des RPA auf dem Vergabevorschlag:**


Nach §5 Abs. 2 VOB/B und beigefügtem RPA-Info 28/2013 hat der Auftragnehmer innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Da in der Ausschreibung ein Baubeginnstermin festgesetzt wurde (04.08.2014) kann diese Frist nur mit einer dringlichen Anordnung gewahrt werden.

#### **II. TFA**

*FVA*

#### **III. V/ZSt (Bekanntgabe im Stadtrat am 23.07.2014)**

**Fürth, 21.07.2014  
Stadt Fürth**



*Ho*  
*Jibe*  
*DB*



## RPA-INFO

28/2013

zur VOB/A

zur VOL/A

---

AN: Ref. V

ABDRUCK AN: StEF,

BETREFF: **Vergabeterminplan - Ausführungsbeginn**

---

Mit RpA-Info 19-2013 wurde darauf hingewiesen, dass das **Aufstellen eines Vergabeterminplans** zu den Grundleistungen gehört, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen (siehe HOAI 2013) erforderlich sind.

Bei Ausschreibungen in der Vergangenheit waren oft Widersprüche zwischen Zuschlagsterminen und Ausführungsbeginn erkennbar.

Die Festlegung des Auftrags-/Ausführungsbeginns kann gegen Vergaberecht verstoßen. Hierzu der entsprechende Leitsatz aus dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 19.06.2013:

*„Ein Bieter ist nicht verpflichtet, die sachlichen Mittel für die angebotene Leistung bereits im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung vorzuhalten. Ihm muss vielmehr eine angemessene Frist für die Vorbereitung und den Beginn der Ausführung der mit Zuschlagserteilung vereinbarten Leistungen gewährt werden.“*

Praxishinweis:

Nach § 5 Abs. 2 VOB/B hat der Auftragnehmer innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Es ist davon auszugehen, dass eine kürzere Frist zwischen Zuschlag und Auftrags-/Ausführungsbeginn gegen das Vergaberecht verstößt, denn der Bieter ist nicht verpflichtet, die sachlichen Mittel für die angebotene Leistung bereits zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung vorzuhalten.

25.07.2013

RpA

i.A.

gez. Löber